

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 01.02.2007 Nr. 4

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
23.01.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Windenergieanlage des Typs „Enercon E-33“ in der Gemarkung Wulfsen	43
17.01.2007	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Satzung für die Nutzung des Makens-Huus	44
17.01.2007	Hauptsatzung	45
17.01.2007	Aufwandsentschädigungssatzung	47
23.01.2007	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u> Kreiswahl am 10.09.2006, Ausscheiden einer Ersatzperson	50
23.01.2007	<u>Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld</u> Friedhofsgebührensatzung	51

Öffentliche Bekanntmachung

Die Felix! Ltd. & Co. KG, Matthias Lietzau, Sandfeld West 13, 21755 Hechthausen hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-33 mit einer Nabenhöhe von 49,92 m und einer Gesamthöhe von 66,62 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Wulfsen, Flur 1, Flurstück 96/1 gestellt.

[§§ 4, 6 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Für das Vorhaben ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG].

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage in der Gemarkung Wulfsen, Flur 1, Flurstück 96/1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG]. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-WEA Wulfsen (Felix!)-Jü

Winsen (Luhe), 23.01.2007

Im Auftrag


Jürges



GEMEINDE BENDESTORF

Satzung für die Nutzung des Makens-Huus in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 16.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Makens-Huus als öffentliche Einrichtung

(1) Das Makens – Huus, Poststraße 4, 21227 Bendestorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bendestorf. Es besteht aus:

- a) einem Veranstaltungsraum
- b) Nebenraum, Flur zum Veranstaltungsraum
- c) Küche zum Veranstaltungsraum
- d) Toiletten zum Veranstaltungsraum
- e) Parkplätze.

(2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Bendestorf, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

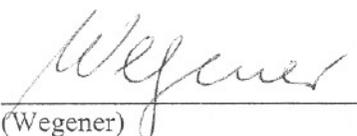
(3) Das Makens – Huus steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bendestorf, den 17.01.2007



(Wegener)
Bürgermeister



(Höper)
Gemeindedirektor



HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BENEDESTORF, LANDKREIS HARBURG

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bendestorf in seiner Sitzung am 16.01.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bendestorf“.
- (2) Die Gemeinde Bendestorf gehört der Samtgemeinde Jesteburg an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bendestorf ist in blau und silber schräglinks geteilt und zeigt oben eine goldene Sonne, unten ein schwarzes Mühlenrad über blauen Wellenband.
- (2) Die Farben der Gemeinde Bendestorf sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bendestorf, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Auf die Bestimmungen des § 26 NGO wird gesondert hingewiesen.

§ 5 Vertreter des/der Bürgermeisters/in

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den /die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 Einwohnerinformationen und -versammlungen

- (1) Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und ggf. in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben mit der nächstfolgenden Ratspost sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor/in.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bendestorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung (Poststraße 4) und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Straßen Heinrich-George-Weg/Otto-Gebühr-Weg, Im Alten Dorfe, Kleckerwaldstraße/ Itzenbütteler Mühlenweg, Eichenort, Poststraße und Waldweg vorgenommen; die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 05.03.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bendestorf, den 17.01.2007


Wegener
(Bürgermeister)


Höper
(Gemeindedirektor)



SATZUNG
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Bendestorf
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 16.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätigen Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Durch das Sitzungsgeld sind gleichzeitig die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 8.

§ 3
Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde Bendestorf ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € mtl. begrenzt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an den/die Ratsvorsitzende/n | 135,00 € |
| b) an den/die Vertreter/in des Ratsvorsitzenden | 30,00 € |
| c) an den/die Beigeordneten | 20,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindedirektor/in und den/die allgemeine/n Vertreter/in

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den/die Gemeindedirektor/in	145,00 €
den/die allgemeine/n Vertreter/in	100,00 €

Soweit nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigungen zu versteuern sind, kann auf Antrag der Empfänger die Pauschalversteuerung durch die Gemeinde durchgeführt werden.

§ 7

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und anderer Auslagen) sowie des Verdienstaufalles erhält der Leiter des Filmmuseums Bendestorf eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

§ 8

Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die

Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

- (3) Nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf höchstens 7,50 € je Stunde begrenzt.

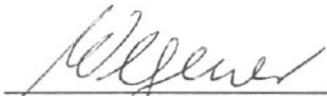
**§ 9
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 04.11.2003 außer Kraft.

Bendestorf, den 17.01.2007


Wegener
(Bürgermeister)




Höper
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung **des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg**

**Kreiswahl am 10. September 2006 im Landkreis Harburg;
Ausscheiden einer Ersatzperson**

Ich habe festgestellt, dass der Bewerber

**Wolfgang Wohlfeil, Buchholz , Nr. 3 des Kreiswahlvorschlages der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
für den Wahlbereich 9 – Buchholz Südost, SG Jesteburg**

für die Kreiswahl am 10. September 2006 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) erfüllt ist (§ 45 Abs. 5 NKWG).

Diese Feststellung gebe ich hiermit bekannt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung).

Winsen (Luhe), den 23.01.2007
10.4 - 063-300/2006

Der Kreiswahlleiter


Thorsten Heinze

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld in 21218 Seevetal

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld in 21218 Seevetal hat der Kirchenvorstand am 18.01.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 330,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 80,00 € |
| c) Herrichtung Rasengrab -einmalig-: | 100,00 € |
| d) Unterhaltung Rasengrab - für 30 Jahre-: | 800,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 11,00 € |

3. Wahlgrabstätte in Staudenlage:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - Einzelgrab - : | 11,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - Doppelgrab; je Grab : | 15,00 € |
| d) Herrichtung Staudengrab -einmalig-: | 150,00 € |
| e) Unterhaltung Staudengrab - für 30 Jahre-: | 800,00 € |
| f) Verlängerung Staudenpflege pro Grab und Jahr: | 30,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 11,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 11,00 €
- c) Herrichtung Rasenurnengrab -einmalig-: 40,00 €
- d) Unterhaltung Rasenurnengrab - für 30 Jahre -: 450,00 €
- e) Verlängerung Unterhaltung Rasenurnengrab pro Jahr : 15,00 €

6. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 11,00 €
- c) Herrichtung Staudenurnengrab -einmalig-: 80,00 €
- d) Unterhaltung Staudenurnengrab - für 30 Jahre-: 450,00 €
- e) Verlängerung Unterhaltung Staudenurnengrab pro Jahr: 15,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a), 6.a) oder 7.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b), 6.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- 1. Trauerfeier in der Kirche St. Mauritius 250,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 50,00 €
- 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 100,00 €
- 4. Benutzung Abschiedsraum bei auswärtigen Beisetzungen 35,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: bis 120 cm 90,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ab 120 cm 280,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €
- 3. Gruftschmuck bei Erdbestattung 30,00 €
- 4. Vorbereitung der vorhanden Grabstätte für die Beerdigung nach Aufwand

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.000,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 150,00 €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen ⁴⁾:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	
- Grundgebühr :	20,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	100,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
d) für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche von	
Kissensteinen ohne Fundament bis 0,2 m ²	60,00 €
Kissentafeln ohne Fundament bis 0,5 m ²	80,00 €
Grabmale mit Fundament	
bis 1 m ²	100,00 €
bis 1,5 m ²	150,00 €
über 1,5 m ²	260,00 €
Abräumen der Bepflanzung	nach Aufwand

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Unterhaltung der öffentlichen Wege und Flächen -einmalig:-	200,00 €
--	----------

VII. Sonstige Gebühren:

für Müllbeseitigung und Wasser	
je Erdbestattung	130,00 €
je Urnenbestattung	80,00 €
je Kindergrab bis 5 Jahre	80,00 €
Grabpflege bei Reservierung – pro Grab und Jahr -	30,00 €
Übernahme der Pflege bis Ende der Ruhefrist – pro Grab und Jahr -	30,00 €
Reservierung einer Grabstätte – pro Grab und Jahr -	30,00 €
Trauerfeier in der Kirche	250,00 €
Übernahme der Unterhaltung bei ungepflegtem Zustand des Grabes bis zum Ende der Ruhefrist durch Friedhof	nach Aufwand

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hittfeld, den 23.01.07

Der Kirchenvorstand:

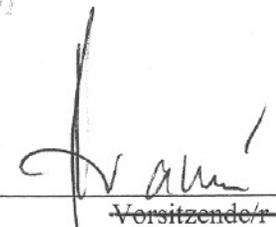
KIRCHENKREISAMT
Kirchstr. 1 - 21423 Winsen (Luhe)
Postfach 1155 - 21411 Winsen (Luhe)

[Handwritten Signature]
Bevollmächtigter

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe), den 14. Sep 2017

Der Kirchenkreisvorstand:



~~Vorsitzende/r~~